

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasser V)**

mit

- Preisblatt (Anlage 1)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) für den Anschluss an das Trinkwassernetz (Anlage 2)
- Bestimmungen zur Vermietung von Standrohrwasserzählern zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Anlage 3)

Gültig ab 01.01.2013

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBL. I Seite 750) in der zur Zeit gültigen Fassung, deren §§ 2 – 34 und 37 unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen den Stadtwerken Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz SHO genannt, und ihren Kunden sind, werden folgende Ergänzende Bedingungen vereinbart:

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Baukostenzuschüsse
4. Hausanschlusskosten
5. Erstellung eines Kostenangebots, Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten
6. Zustimmung des Grundstückseigentümers
7. Technische Anschlussbedingungen und Hinweise zum Hausanschluss
8. Inbetriebsetzungskosten
9. Zutrittsrecht
10. Ablesung und Abrechnung
11. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
12. Auskünfte
13. Nachprüfung von Messeinrichtungen
14. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
15. Inkrafttreten

### **1. Geltungsbereich**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ gelten für Kunden und Anschlussnehmer mit denen kein Sondervertrag besteht.

### **2. Vertragsabschluss – ( § 2 AVBWasserV)**

- (1) Die SHO schließt grundsätzlich den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SHO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SHO unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SHO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Eine Verpflichtung zum Anschluss oder zur Versorgung besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen nach dem Ermessen der SHO Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Wünscht der Antragsteller trotzdem einen Anschluss, so hat er die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen sowie besondere Bedingungen zu erfüllen, die im Einzelfall vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss an das Rohrnetz und Lieferung von Wasser besteht nicht.

### **3. Baukostenzuschüsse - (§ 9 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der SHO bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der Anzahl der Wohneinheiten des anzuschließenden Grundstücks, er beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Die weiteren Regelungen sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abs. 3.

- (5) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und deren Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Absätzen, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der zuletzt gültigen Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf.

#### **4. Hausanschlusskosten - (§ 10 AVBWasserV)**

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SHO zu beantragen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 2) dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt der SHO die Kosten
- a.) für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse entstehenden Kosten berechnet worden sind. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
  - b.) für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Verlegung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für die Umlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV auf Kundenwunsch.

#### **5. Erstellung eines Kostenangebots, Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten**

- (1) Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses gilt zugleich als Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes.
- (2) Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SHO angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird grundsätzlich die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Die SHO ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung auf Basis des Kostenangebotes oder eine angemessene Vorauszahlung (Anlage 1) zu verlangen.

## **6. Zustimmung des Grundstückseigentümers (§§ 8, 10, 11 AVBWasserV)**

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV durch den Anschlussnehmer bzw. den Kunden einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen.

## **7. Technische Anschlussbedingungen und Hinweise zum Hausanschluss (§ 17 AVBWasserV)**

Die technischen Anforderungen der SHO an den Hausanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt (Anlage 2).

## **8. Inbetriebsetzungskosten - (§ 13 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer hat unter Verwendung des Formulars der SHO über einen zugelassenen Installateur einen Antrag auf Inbetriebnahme zu stellen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz erfolgt durch die SHO oder ihre Beauftragten. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 2) dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Die Kosten für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird nach Pauschalsätzen - Anlage 1 - abgerechnet.
- (3) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Pauschalsatz (Anlage 1).

## **9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.

## **10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in jährlichem Abstand. Die SHO erhebt monatliche Abschläge auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die SHO die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen fest.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Die Zählerablesung, die Rechnungserteilung und die Erhebung der Abschlagszahlungen können durch beauftragte Dritte erfolgen. Die Zählerablesung kann auch durch den Kunden vorgenommen werden.
- (4) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **11. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

- (1) Für die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden Pauschalsätze gem. Anlage 1 erhoben. Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

## **12. Auskünfte**

- (1) Die SHO oder deren Beauftragte sind berechtigt, der Stadt Hessisch Oldendorf für die Berechnung ihrer Abwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde hat die Nachprüfung von Messeinrichtungen schriftlich zu beantragen.
- (2) Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

#### **14. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

- (1) Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SHO vorgesehenen Bedingungen (Anlage 3) vermietet; hierzu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der geplanten Nutzung erforderlich.
- (2) Ein Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ohne Hydrantenstandrohr ist bei der SHO vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten ab 01.01.2013 in Kraft.

Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH  
Der Geschäftsführer

Georg Joschko

Anlage 1  
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz SHO genannt, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasser V)

## Wasserpreis und sonstige Vergütungssätze

### zugleich Preisblatt

#### 1. Wasserpreis

Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH stellt aufgrund der AVBWasserV in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu folgendem Tarif zur Verfügung:

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis zusammen.

- a) Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt **1,65 €** (1,542 Euro netto).
- b) Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. zur Zeit 7 % Mehrwertsteuer)
Nenngröße bis Qn 2,5	36,00 Euro	38,52 Euro
Nenngröße bis Qn 6	67,47 Euro	72,20 Euro
Nenngröße bis Qn 10	122,61 Euro	131,20 Euro
Nenngröße bis Qn 40 und darüber hinaus	245,32 Euro	262,50 Euro

#### 2. Baukostenzuschüsse - (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times (M \times F) \times \frac{K}{M^*}$$



Es bedeuten:

K: Anschaffungskosten und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet der SHO

M: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

F: Von der Anzahl der Wohneinheiten abhängiger Multiplikationsfaktor F

- Grundstücke mit einer Wohneinheit 100 v.H.
- Grundstücke mit zwei Wohneinheiten 130 v.H.
- Grundstücke mit drei Wohneinheiten 150 v.H.
- Grundstücke mit vier oder fünf Wohneinheiten 160 v.H.
- Grundstücke mit sechs und mehr Wohneinheiten 170 v.H.
- bei unbebauten Grundstücken 100 v.H.

M\*: Summe der errechneten Grundstücksflächen aller Grundstücke die im Versorgungsgebiet der SHO an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

$\frac{K}{M^*} : 1,09$  Quotient aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet und der Summe der errechneten Grundstücksflächen, die im Versorgungsgebiet der SHO an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

- (2) Bei Grundstücken bis 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt. Die darüber hinausgehenden Grundstücksflächen ab 2.001 m<sup>2</sup> werden mit 30 % in Ansatz gebracht. Für besonders gelagerte Einzelfälle (z. B. für Grundstücke über 5.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche) und für gewerblich genutzte Grundstücke behält sich die SHO Sonderregelungen vor.

### 3. Hausanschlusskosten - (§ 10 AVBWasserV)

a) Pauschalsätze zur Herstellung des Hausanschlusses:

		Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. zur Zeit 7 % Mehrwertsteuer)
a.)	Grundbetrag Hausanschluss bis DN 25 (1“)	1.270,00 Euro	1.358,90 Euro
b.)	Grundbetrag Hausanschluss bis DN 40 (1 ½“)	1.390,00 Euro	1.487,30 Euro
c.)	Grundbetrag Hausanschluss bis DN 50 (2“)	1.640,00 Euro	1.754,80 Euro
d.)	Kosten je lfd. Meter Hausanschluss auf Kundengrundstück bei alleiniger Leitungsverlegung in Graben	62,00 Euro	66,34 Euro
g.)	Kosten je lfd. Meter Hausanschluss auf Kundengrundstück bei gemeinsamer Leitungsverlegung in Graben mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen	35,00 Euro	37,45 Euro

## b) Veränderung des Hausanschlusses

Die Arbeitsleistung der eingesetzten Mitarbeiter im Auftrag der SHO wird nach Stundenverrechnungssätzen berechnet. Zu dem tatsächlichen Aufwand gehören u. a. auch Material- und Fahrtkosten, sowie etwaige Fremdrechnungen anderer Unternehmen.

### 4. Weitere kostenpflichtige Maßnahmen:

Bezeichnung	Fundstelle	Nettobetrag	Bruttobetrag
Hausanschlusskosten <b><u>und Baukostenzuschuss</u></b> - angemessene Vorauszahlung	Punkt 5 Absatz 3	2.000,00 Euro	
Hausanschlusskosten - angemessene Vorauszahlung	Punkt 5 Absatz 3	1.500,00 Euro	
2. oder weitere Inbetriebnahmen der Wasserversorgung	Punkt 8 Absatz 2 und 3	52,18 Euro	62,10 Euro
Stundenverrechnungssatz*		40,28 Euro	47,94 Euro
Fahrtkosten je Kilometer		0,85 Euro	1,02 Euro
Mahnung	Punkt 11 Absatz 1	2,50 Euro	
Wiederaufnahme der Versorgung nach Einstellung	Punkt 11 Absatz 1	151,26 Euro	180,00 Euro
Kautions Standrohr	Punkt 14 u. Anlage 3	350,00 Euro	
Grundgebühr Standrohrmiete	Punkt 14 u. Anlage 3	15,00 Euro	17,85 Euro
Standrohrmiete / Tag	Punkt 14 u. Anlage 3	0,50 Euro	0,60 Euro

\* Der Stundenverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Ändert sich dieser Personalkostenverrechnungssatz, so wird der Stundenverrechnungssatz automatisch angepasst.

### 5. Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### 6. Inkrafttreten

Vorstehende Anlage 1 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz (§ 17 AVBWasserV – Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Antragsverfahren
3. Hausanschluss
4. Messeinrichtung – Wasserzähleranlage
5. Kundenanlage – Trinkwasserinstallation
6. Wasserzählerschacht
7. Gültigkeit

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Für die Ausführung der Arbeiten gelten die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifikunden“ (AVBWasserV) und die „Technischen Regeln Wasserinstallation“(TRWI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Davon abweichende Bedingungen der Auftraggeberin / des Auftraggebers können aufgrund der Rechtsverbindlichkeiten der Verordnung nicht anerkannt werden.

### **2. Antragsverfahren**

- (1) Die im Antragsformular aufgelisteten und für den Hausanschluss erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Die Auftragserteilung muss schriftlich vorliegen.
- (3) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber hält die SHO von allen Ansprüchen frei, die aus der Verlegung der beantragten Leitung/en entstehen.

### **3. Hausanschluss**

- (1) Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Hausanschlusses umfasst die hierfür notwendigen Erdarbeiten, jedoch nicht die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen.

- (2) Über einer Wasseranschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume, Sträucher, Stauden, etc. gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung (Wasserrohrbruch), Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/ Kunden auf seine Kosten zu entfernen.
- (3) Die Überbauung von Wasseranschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, Betonplatten oder Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Werden bei Überprüfungen Überbauungen dieser Art festgestellt, sind diese ebenfalls auf Kosten des Netzanschlussnehmers/-nutzers zu entfernen bzw. die Mehrkosten, die bei Instandhaltung (Wasserrohrbruch), Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung entstehen durch den Anschlussnehmer/ Kunden zu tragen.
- (4) Die Herstellung des Hausanschlusses kann bei anhaltend schlechten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Temperaturen von unter + 3 Grad nicht verlegt werden.

#### **4. Messeinrichtungen – Wasserzähleranlage**

- (1) Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren und besteht aus dem Wasserzähler, Wasserzählerbügel, einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler, den Sicherungseinrichtungen und dem Filter und ist nach Stand der Technik, DIN EN 1717 und DIN 1988 zu errichten. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen ist vom Kunden durch Kontrollen sicherzustellen. Die Wasserzähleranlage steht, mit Ausnahme des Wasserzählers, des Wasserzählerbügels und der Hauptabsperrereinrichtung, im Eigentum des Kunden.
- (2) Die Zähleranlage wird ausschließlich durch die SHO oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden geliefert und montiert. Der Kunde hat auf seine Kosten einen geeigneten Zählerstandort zur Verfügung, z. B. nach DIN 1988 Teil 2, zu stellen.
- (3) Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum nach Stand der Technik und DIN 18012/W 355, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren (siehe DIN 1988, Teil 2 9.1.2 Einbau).
- (4) Der Installationsplatz der Wasserzähleranlage muss frostsicher sein. Kosten für Schäden, die durch Frosteinwirkung an der Wasserzähleranlage entstehen, sind durch den Kunden zu tragen.

## 5. Kundenanlage, Trinkwasserinstallation

- (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen umgehend beseitigt werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, den Einbau von Wasserenthärtungs- sowie Druckerhöhungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen / andere Sonderanlagen der SHO vorab schriftlich mitzuteilen und die Anlagen vorschriftsmäßig durch einen von der SHO anerkannten Installateur einbauen und regelmäßig warten zu lassen.
- (3) Die SHO oder deren Beauftragte sind berechtigt, vor Beginn der Installation oder Veränderung einer Kundenanlage vom Kunden die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988, Teil 2, Abs. 2.1 zu verlangen.

## 6. Wasserzählerschacht

- (1) Eine Anschlussleitung gilt als "unverhältnismäßig lang" im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Netzananschlussnehmers/-nutzers oder Dritter eine Gesamtlänge von 20 m ab Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche überschreitet. Dann ist an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes) erforderlich.
- (2) Der Wasserzählerschacht ist auf Kosten des Kunden wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen** und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 "Leitungsschächte", den DIN Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den „Technischen Vorgaben“ der SHO. Liegt der Schacht im Verkehrsraum, ist eine entsprechende Tragfähigkeit vorzusehen.
- (4) Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Kunden und von diesem ständig in einem guten und sicheren baulichen Zustand zu halten.

## 7. Gültigkeit

Vorstehende Anlage 2 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bestimmungen zur Vermietung von Standrohrwasserzählern zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke  
(§ 22 AVB Wasser V – Punkt 14. der ergänzenden Bedingungen)**

**A. Antragstellung**

- (1) Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke ist von dem Antragsteller/Mieter unter Angabe des Verwendungszwecks bei der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz „SHO“ genannt, schriftlich zu beantragen. Vertragspartner der SHO ist der Antragsteller/Mieter des Standrohrwasserzählers (nachfolgend kurz Standrohr).
- (2) Die SHO legt die nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Bedingungen fest, die der Antragsteller/Mieter bei dem Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke zu beachten hat.
- (3) Ein Anspruch auf Ausgabe eines Standrohres durch die SHO besteht nicht.

**B. Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler**

- (1) Der Antragsteller / Mieter hat bei der SHO einen Betrag von 350,00 € als Kautions zu hinterlegen. Die Standrohrmiete beträgt 15,00 € Grundgebühr zuzüglich 0,50 € Tagesgebühr je angefangenem Kalendertag für eine Vermietung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
- (2) Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt zur Zeit gemäß Preisblatt (Anlage 1) 1,65 Euro (1,542 Euro netto).
- (3) Der Antragsteller / Mieter hat zusätzlich, falls erforderlich, die Kosten für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses oder einer Bauwasserüberleitungseinrichtung zu tragen. Entsprechendes gilt bei der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke.
- (4) Dem Antragsteller/Mieter wird grundsätzlich die Differenz des Wasserzählers zwischen der Ablesung bei Ausgabe und Ablesung bei Rücknahme des Standrohres in Rechnung gestellt. Soweit eine Ablesung nicht möglich ist, wird der Verbrauch geschätzt.
- (5) Das Standrohr ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres zwecks Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs zur Rechnungslegung bei der SHO vorzuführen. Bei Nutzung eigener Standrohre, die ausgestattet sein müssen mit einem geeichten Wasserzähler und einem Rückstauventil, sind diese ebenfalls zu den vorgenannten Terminen vorzuführen.

- (6) Bei nicht termingerechter Vorführung des Standrohres ist die SHO zur Einziehung des Standrohres berechtigt. Die Kosten der Einziehung trägt der Antragsteller/Mieter. Bei Gebrauch eigener Standrohre wird in einem solchen Fall die Nutzung der Wasserversorgungsanlage untersagt.
- (7) Der Antragsteller/Mieter eines Standrohres ist verpflichtet, auf einen einwandfreien Zählvorgang während der Wasserentnahme zu achten. Bei Blockierung des Zählwerkes ist das Standrohr sofort zurückzugeben.
- (8) Der Antragsteller/Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohres an den Betriebseinrichtungen der SHO, am Standrohr und gegenüber Dritten entstehen und hat die entsprechenden Kosten zu tragen. Bei Verlust des Standrohres trägt der Antragsteller/Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung, die hinterlegte Kautions wird zur Verrechnung einbehalten.
- (9) Der Antragsteller/Mieter ist verpflichtet, die Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten nach Buchstabe C zu beachten.
- (10) Das Standrohr der SHO darf grundsätzlich nur im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf und im Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Süntelwald genutzt werden.
- (11) Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- (12) Die SHO kann – in Einzelfällen – den Wasserbezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen (z. B. übermäßige Beanspruchung des Versorgungsnetzes) erforderlich ist.
- (13) Jeder zur Wasserentnahme vorgesehene Hydrant ist der SHO vor Beginn der Wasserentnahme anzuzeigen. Der betreffende Hydrant darf nur mit Zustimmung der SHO benutzt werden.
- (14) Der Antragsteller/Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Bei Aufstellung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum ist der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, damit eine Beschädigung des Standrohres und die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird. Die entsprechende Straßenverkehrsbehörde ist zu beteiligen. Für etwaige Schäden haftet der Antragsteller/Mieter des Standrohres.
- (15) Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt die SHO zum Einzug des vermieteten Standrohres .

### **C. Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten**

- (1) Mit der Ausgabe des Standrohres an den Antragsteller/Mieter erfolgt vor der erstmaligen Nutzung eine kurze Einweisung in den Räumen der SHO durch einen Mitarbeiter.

- (2) Soweit eine Einweisung in die Benutzung des Standrohres vor Ort erforderlich ist, ist diese Einweisung kostenpflichtig. Der Antragsteller/Mieter ersetzt der SHO die hierfür entstandenen tatsächlichen Kosten.
- (3) Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
- (4) Das Unterteil des Standrohres muss vollständig in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung festgezogen werden.
- (5) Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Er muss bis zur Abnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich der Zapfhahn benutzt werden.
- (6) Vor Abbau des Standrohres ist der Hydrant voll zu verschließen. Nach Abbau des Standrohres ist der Abschlussdeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel aufzulegen.
- (7) Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.
- (8) Beschädigte Standrohre sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der SHO zur Instandsetzung zurückzugeben.
- (9) Störungen an den benutzten Hydranten sind der SHO umgehend zu melden.

#### **D. Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit nach diesen Bestimmungen dem Antragsteller/Mieter weitere Kosten in Rechnung zu stellen sind, gelten die Vergütungssätze der Anlage 1.
- (2) Vorstehende Anlage 3 tritt am 01.01.2013 in Kraft